

ANSCHLUSS
BEB.-PLAN NR. 2
„KERSTENS TANNEN“

ANSCHLUSS
BEB.-PLAN NR. 1
ZWISCHEN MEYERS TANNEN



Festsetzungen gemäß § 9 BBAUG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341)
in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62
(BGBl. I S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung wie im Plan festgesetzt



Allgemeines Wohngebiet

eingeschossig - offen

Grundflächenzahl (GRZ) - 0,4

Geschoßflächenzahl (GFZ) - 0,4

Minimale Grundstücksgröße 600 qm

II. Sonstige Festsetzungen

a) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Baulinie

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

öffentliche Parkfläche

Umfornstation

Hauptfirstrichtung der Gebäude

b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan
enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der
zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

III. Nachrichtliche Hinweise

unverbriefliche Parzellengrenze

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „BOKELER MOOR“

DER GEMEINDE BOKEL

KREIS ASCHENDORF - H.L.G.

BEARBEITET: OSNABRÜCK 15.12.1965

DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

OSNABRÜCK, KOMMUNALPRIESTERSTR. 12, T. 22980

DER RAT DER GEMEINDE BOKEL

HAT IN SEINER SITZUNG

AM 28.12.65 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES

BESCHLOSSEN

BOKEL, DEN 29.12.65

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR - RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(1) BBAUG IN DER ZEIT VOM 29.12.65

BIS 29.1.66 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BOKEL, DEN 29.1.66

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR - RATSMITGLIED

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 25.3.66 DURCH DEN RAT

DER GEMEINDE BOKEL ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BOKEL, DEN 2.5.66

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR - RATSMITGLIED

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des

BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

mit Verfügung vom 30. JUNI 1966 - 273 -

genehmigt worden.

30. JUNI 1966

Der Regierungspräsident

Oberbaurät

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 30. JUNI 1966 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN

HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT

VOM 1.8.66 BIS 31.8.66 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BOKEL, DEN 5.9.66

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM

BOKEL, DEN 5.9.66

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 3 "Bokeler Moor" vom 15.12.1965
der Gemeinde Bokel, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955
(Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) sowie der Ver-
ordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-
verordnung) vom 26.6.62 hat der Rat der Gemeinde Bokel am
25. MAI 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 8, Gemarkung Bokel, Gemeinde Bo-
kel, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen
Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 15.12.1965 verbindlich.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Bau-
nutzungsverordnung vom 26.6.62)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind
im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes fest-
gesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Bau-
körpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 BauNVO sowie Garagen sind innerhalb
der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen,
daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgese-
henen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die
von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung
vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom
zu beachten ist.

§ 6

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

1. Grundstücksgrößen

2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7

(Versorgungsleitungen)

Stromleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 8

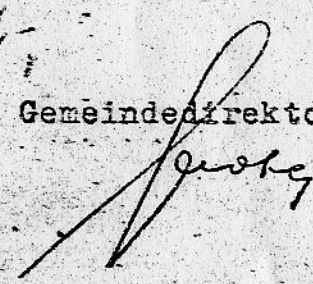
Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bokel, den 2. 5. 1966


Bürgermeister


Gemeindedirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident

am 30. JUNI 1966




Oberbürgermeister